

ihnen von dem Hochfürstlichen Oberamt die hiezu tauglichen Sub-
jecta, dem alten Gebrauch nach vorgeschlagen werden seyn /:sowiel
den Landammann anbetrifft:/ zur Wahl schreiten, und diese von
vier zu vier Jahren zur Ersparung der Unkosten wiederholen.
Und ob zwar

Quinto, bey anderen Reichsfürsten und Ständen durchgehends
üblich und Herkommens, daß die Soldaten auf denen Landesfürst-
lich- und Herrschaftlichen Residenzen und Schlössern sich auf- und
Wachhalten, mithin nicht nach der Rohd, sondern mit dem aus-
geworfenen Monatgeld verpflegt werden sollen. So will man ihnen
doch auf ihr gebührendes und unterthänigstes Anhalten und Bitten,
auch weil sie Unterthanen ohnedem mit großen Schuldenlast behaftet
seyen, solches von gnädigst abgeordneter Commissionswegen gestattet
haben, daß das hiesige Kontingent, nachdem selbes von dem hiesigen
Fürstlichen Oberamt zu Kriegszeiten angeworben und in die Quartier
verlegt worden, von ihnen Unterthanen der Rohd nach verpflegt
werden solle.“

Der sechste Artikel bestimmt, daß in „Gand- und Aus-
theilungssachen“ der Landschreiber den Landammann oder einen andern
kundigen Gerichtsmann beiziehen kann.

Artikel sieben: Der Fürst verspricht Abhilfe beim Schwäbi-
schen Kreis, daß die in auswärtigen Besiß übergegangenen Güter
von den früheren Besißern nicht weiter versteuert werden müssen,
wie es bis anhin der Fall war. Der Wert der an Ausländer
verkauften Gründe wird mit über 30,000 Gulden angegeben.

Im achten Artikel wird Klage geführt, daß die Ein-
kassierung der Reichs- und Kreissteuern langsam vor sich gehe
und insofgedessen dem Lande durch die Executionen große Kosten
entstehen. In Hinkunft hat das Oberamt, sobald von Seite des
Kreis- und Ausschreibamtes die zu leistenden Steuern bekannt gegeben
sind, sofort dem Landammann und den Gerichtsleuten hievon Kenntnis
zu geben, die Seckelmeister haben die Steuern auf den bestimmten
Termin einzuziehen und an die Kassa des Landammannes abzuliefern,
zu welcher außer diesem auch noch der Gerichtsmann der Gemeinde,
in welcher sich der Landammann befindet, einen Schlüssel besitzt.
Diese beiden haben über die Gelder eine ordentliche Rechnung zu
führen und sie am Ende eines jeden Jahres dem Oberamte vorzulegen.